

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-13/008-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Thallauer

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12991

Datum

10. September 2013

NÖ Fischereigesetz 2001, Änderung; Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 12.09.2013  
**Ltg.-143/F-7-2013**  
R- u. V-Ausschuss

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550-5, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5 (Berufungsmöglichkeit an den NÖ Landesfischereiverband)
- § 29 Abs. 10 (Ausschluss eines Rechtsmittels gegen Entscheidungen des NÖ Landesfischereiverbandes)
- § 31 Abs. 4 letzter Punkt (dem Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes vorbehaltenen Aufgaben zur Berufungsentscheidung über erstinstanzliche Entscheidungen der fünf Fischereirevierversände)

Durch ein Redaktionsversehen anlässlich der Novelle LGBl. 6550-5 (siehe dort Artikel II Z. 1) könnte im Falle der Erlassung einer Verordnung durch den NÖ Landesfischereiverband auf Basis § 32 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 (betrifft die Festlegung eines (neuen) Sitzes der Fischereirevierversände) die verbliebene Behördenregelung in § 3 Z. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 zu rechtlichen Unklarheiten führen.

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550-5, soll nunmehr an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- in §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5 die Parteistellung in den Verfahren entsprechend der bisherigen Rechtsmittelbefugnis festgelegt werden soll und damit auch das Recht zur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 29 Abs. 10 entfallen soll
- § 31 Abs. 4 letzter Punkt (dem Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes vorbehaltenen Aufgaben zur Berufungsentscheidung über erstinstanzliche Entscheidungen der 5 Fischereirevierversände) entfallen soll

Zur Vermeidung rechtlicher Unklarheiten soll daneben das seit der Novelle LGBl. 6550-5 (siehe dort Artikel II Z. 1) bestehende Redaktionsversehen bezüglich der Behördenfestlegung in § 3 Z. 2 NÖ Fischereigesetz 2001, für den Fall, dass der NÖ Landesfischereiver-

band eine Verordnung auf Basis § 32 Abs. 2 leg. cit. erlässt, korrigiert werden und zwar ohne dass eine inhaltliche Änderung eintritt.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Aufgrund der klaren Abgrenzung bezüglich des sachlichen Geltungsbereiches steht die geplante Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 in keinerlei Spannungsverhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land NÖ keine Mehrkosten.

### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

## **Besonderer Teil:**

### **Zu Artikel I:**

#### **Zu § 3 Z. 2:**

Im Falle der Erlassung einer Verordnung durch den NÖ Landesfischereiverband gemäß § 32 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 (Festlegung eines (neuen) Sitzes der Fischereivereivereverbände) würde die bisherige Behördenfestlegung in § 3 Z. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 möglicher Weise ins Leere gehen, da der (neue) Sitz eines Fischereivereivereverbandes zwingend nicht mehr an den Sitz der bisher dafür festgelegten Bezirkshauptmannschaft gebunden ist. Gemäß Artikel II Z. 1 der Novelle LGBI. 6550-5 tritt die bisherige Sitzregelung für den jeweiligen Fischereivereivereverband nur dann außer Kraft, wenn der betreffende neue Sitz des Fischereivereivereverbandes mit Verordnung des NÖ Landesfischereivereverbandes gemäß § 32 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 festgelegt wurde. Bis dahin gilt die derzeitige Regelung und auch die darauf abgestimmte Behördenregelung im § 3 Z. 2 leg. cit. Durch die neue Regelung soll gewährleistet sein, dass im Endergebnis die bisher für einen bestimmten Fischereivereivereverband zuständige Bezirkshauptmannschaft auch weiterhin zuständige Behörde ist, nachdem der NÖ Landesfischereivereverband eine Verordnung nach § 32 Abs. 2 NÖ Fischereigesetz 2001 erlassen hat.

#### **Zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5:**

Weil aufgrund der dargestellten Änderung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 nur mehr Beschwerden als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind, müssen Bestimmungen, die ausdrücklich auf Berufungen und den NÖ Landesfischereivereverband als Berufungsbehörde Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Zur Klarstellung und Beibehaltung des Zwecks der bisher getroffenen Regelung, wird nunmehr über die Festlegung der Parteistellung im Sinne § 8 AVG klar geregelt, wem damit auch die Beschwerdemöglichkeit zukommen soll. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu § 29:**

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 besteht das Recht gegen Entscheidungen des NÖ Landesfischereivereverbandes, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Abs. 10 soll daher entfallen.

Aufgrund des Wegfalls des Abs. 10 soll der bisherige Abs. 11 als neuer Abs. 10 nachrücken.

#### Zu § 31 Abs. 4:

Als Konsequenz der beabsichtigten Änderung der §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 5 und 35 Abs. 5 soll der Aufgabenbereich des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes entsprechend adaptiert werden. Die entsprechenden Agenden des Vorstandes sollen daher ersatzlos entfallen.

#### **Zu Artikel II:**

##### Zu Z.1:

Diese Regelung dient der Vermeidung rechtlicher Unklarheiten bezüglich der neuen Behördenfestlegung in § 3 Z. 2 NÖ Fischereigesetz 2001. Damit soll ein seit der Novelle LGBl. 6550-5 (siehe dort Artikel II Z. 1) bestehendes Redaktionsversehen beseitigt werden und auch nur für den Fall gelten, dass der NÖ Landesfischereiverband eine Verordnung auf Basis § 32 Abs. 2 leg. cit. erlässt. Eine solche Verordnung würde nämlich in Abhängigkeit ihres Umfangs und Inhalts unmittelbare Auswirkungen auf Anlage 2 des NÖ Fischereigesetzes 2001 haben, die derzeit für den Fischereirevierverband I bis V den Sitz am Sitz einer bestimmten Bezirkshauptmannschaft (Krems, Korneuburg, Amstetten, St. Pölten, Wr. Neustadt) festlegt. Mit einer solchen – bis dato noch nicht erlassenen - Verordnung kann der NÖ Landesfischereiverband einen von der momentanen Regelung abweichenden Sitz eines Fischereirevierverbandes festlegen, die dann mit der derzeitigen Behördendefinition in § 3 Z. 2 leg. cit. nicht mehr in Einklang gebracht werden könnte. Daher soll für solche Fälle mit der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr auf den Sitz eines Fischereirevierverbandes abgestellt werden und wird daher die zuständige Bezirkshauptmannschaft für den Wirkungsbereich des jeweiligen Fischereirevierverbandes gemäß Anlage 2 leg. cit. ausdrücklich als Behörde festgelegt. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft tritt durch die vorgesehene Regelung keine Änderung ein.

##### Zu Z. 2:

Für die übrigen Regelungen des Artikel I soll sich das Datum des Inkrafttretens nach den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 richten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung